

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 21 (1946)
Heft: 9

Artikel: Heizinstruktion für Eierbriketts
Autor: A.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fähr 1 Million Tonnen geschätzt werden können, auch noch die Industrie, die Gaswerke und die Transportanstalten versorgt werden müssen, daß sortenmäßig vorwiegend Industriekohlen zur Einfuhr gelangen, daß eine weitere Menge von 60—80 000 Tonnen Kohle notwendig wäre, um sämtlichen Haushaltungen in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen nur noch 100 Kilogramm mehr zuteilen zu können. Wenn man weiter berücksichtigt, wie es mit der europäischen Kohlenversorgung steht, kann jedermann beurteilen, daß es einfach nicht möglich sein wird, die Importkohlenzuteilungen zu erhöhen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann deshalb die große Zurückhaltung im Ankauf von Brenn-

holz und Ersatzbrennstoffen nicht recht verstanden werden.

Schlußbemerkungen

Dieser Bericht konnte bei aller Objektivität nicht optimistisch ausfallen. Man muß die Tatsachen sehen, so wie sie sind und sich mit den möglichen Verbesserungen der Brennstoffzuteilungen abfinden. Ein falscher Optimismus kann nur Enttäuschungen bringen. Es sei am Schluß noch ein gutgemeinter Ratschlag gestattet: Die Brennstoffe für den Winter 1946/47, seien es nun Importkohle, Brennholz oder Ersatzbrennstoffe, rechtzeitig einkaufen, weil es sowohl im Interesse der persönlichen als auch der allgemeinen Versorgung liegt!

Heizinstruktion für Eierbriketts

Auf gutes *Grundfeuer* mit Holz — im strengsten Winter bei Dauerbrand über Nacht mit Koks oder Anthrazit — vorerst nur kleinere Mengen Eier (bis 10 Zentimeter Schichthöhe ausgeebnet) auflegen und erst weiterfüllen, wenn sich diese in Glut befinden, dann immer in Schichten von etwa 10 Zentimeter weiter auffüllen und anglühen lassen, bis Kesselfüllraum bis Unterkant Fülltüre halb gefüllt ist.

Beim Anfeuern ist der *Rauchschieber* ganz zu öffnen, beim Fortheizen je nach dem Aschenanfall und daherigen Luftwiderstand meistens halb offen. Bei richtiger Zugstärke ist die Schlackenbildung gering; doch ist solche einem nur äußerlichen Anbrennen der Eier vorzuziehen. Die Schürarbeit soll vorsichtig, unmittelbar über dem Rost mit dem Spieß vorgenommen werden, damit die Eier möglichst lang nicht zerfallen.

Bei Oberabbrandkesseln vorwiegend *Primärluft* und wenig *Sekundärluft* geben, bei Unterabbrandkesseln gerade umgekehrt, damit die Schwelgase immer in die Feuerzone gezogen und dort zerlegt und möglichst restlos verbrannt werden. Doch müssen bei Unterabbrandkesseln dann die Abzugsschlitze immer von Brennstoff bedeckt sein.

Schlacken mit Einschlüssen unverbrannter Eier werden

nochmals auf die Glut gelegt. *Eier*, die äußerlich angebrannt, aber glatt und nicht zerfallen sind, sind meistens nicht durchgebrannt, also auszulesen und wieder aufzuwerfen. Die *Asche* (etwa ein Drittel des aufgeworfenen Brennstoffes) ist zu beseitigen.

Bei sorgfältiger Bedienung ist ein Dauerbrand von mehreren Tagen ohne Ausräumen des Kessels erreichbar. Erloschenes Feuer muß immer ausgeräumt werden.

Öftere *Reinigung der Kesselzüge* ist notwendig, die heutigen Brennstoffe setzen alle mehr Ruß und Asche an als der frühere Koks.

Zur Verhinderung der Kondensatbildung soll bei zwei und mehr Heizkesseln die Kesseltemperatur über 50 Grad gehalten und die *Beimischungen* betrieben werden, genau wie bei Holz und Torf und Braunkohlenbriketts Union.

Allgemeine Grundsätze.

Koks und ausländischer Anthrazit sind so sparsam als nur möglich zu verwenden. Ihr Nachschub ist ganz zweifelhaft. Dennoch sind beide als Grundfeuer und Dauerfeuer für die kältesten Tage der Heizzeit unentbehrlich. A. E.

Richtlinien betr. Kosten der Neuinstallation oder Wiederherstellung von Ölheizungsanlagen

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle gibt folgende Richtlinien betreffend die Verteilung der Kosten beim Übergang zur Ölheizung bekannt:

I. Allgemeines.

1. Mietzinsaufschläge oder zusätzliche besondere Leistungen der Mieter zufolge von Installationen oder Wiederinstandstellungen von Ölheizungsanlagen dürfen, auch wenn sie nur als vorübergehend gedacht sind, nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle gefordert oder angenommen werden.

2. Im Sinne des für die Mietpreisüberwachung geltenden Grundsatzes der Kostendeckung soll die von den Mietern zu erbringende Gegenleistung maximal so bemessen werden, daß sie den effektiven Kosten der Installation oder Wiederinstandstellung von Ölheizungsanlagen bis zur Höhe normaler Konkurrenzpreise Rechnung trägt und eine Zinsvergütung von

3,8 Prozent per Jahr für das neuinvestierte Kapital pro rata temporis ermöglicht.

3. Da Ölheizungen wirtschaftlicher und somit auch für die Mieter erwünschter sind, kann die Umstellung oder Wiederinstandstellung im Sinne einer Erleichterung und Vereinfachung im vollen Umfang als wertvermehrnde Verbesserung behandelt werden.

4. Bewilligungen im Sinne dieser Richtlinien sollen nur für Mietobjekte erteilt werden, die an die betreffende Zentralheizung angeschlossen sind. Bedingt die besondere Art der Benützung eines Mietobjektes (zum Beispiel für eine ärztliche Praxis) einen besonders hohen oder niedrigen Wärmeverbrauch, so soll, wenn die Verteilung der gesamthaft zulässigen Mehrbelastung nach dem Verhältnis der maximalen Nettomietzinse diesem Umstand nicht oder ungenügend Rechnung trägt, eine Verteilung nach Maßgabe des den Mietern erwachsenden Vorteils vorgeschrieben werden.